



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. März 2025

Nummer 13

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
<b>1131</b>	07.02.2025	<b>Ministerpräsident</b> Richtlinien über die Sportplakette des Landes Nordrhein-Westfalen (Verleihungsrichtlinien) . . . . .	398
<b>203207</b>	21.02.2025	<b>Ministerium der Finanzen</b> Zweite Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Trennungsschädigungsverordnung	398
<b>2123</b>	07.12.2024	<b>Zahnärztekammer Nordrhein</b> Erste Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein . . . . .	399

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
26.02.2025	<b>Landespersonalausschuss NRW</b> Zweite Änderung der Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2025 . . .	399

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**I.**

1131

**Richtlinien über die Sportplakette  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Verleihungsrichtlinien)**Runderlass  
des Ministerpräsidenten

Vom 7. Februar 2025

Die Landesregierung hat am 18. März 1959 beschlossen, zur Anerkennung hervorragender sportlicher und turnerischer Leistungen sowie besonderer Verdienste bei der Wahrnehmung von Ehrenämtern in Sport- und Turnorganisationen eine Sportplakette zu stiften. Die Verleihungsrichtlinien, das Auswahlverfahren und die Ausgestaltung der Sportplakette bestimmt der Ministerpräsident im Einvernehmen mit der für Sport zuständigen obersten Landesbehörde. Auf Grund dieses Beschlusses der Landesregierung erlässt der Ministerpräsident im Einvernehmen mit der für Sport zuständigen obersten Landesbehörde folgende Richtlinien:

**1****Verleihungsrichtlinien****1.1**

Die Sportplakette wird in jedem Jahr an höchstens 20 Personen verliehen.

**1.2**

Mit der Sportplakette kann ausgezeichnet werden, wer sich überragende Verdienste um den Sport erworben hat:

- a) als aktiver Sportler,
- b) in wenigstens zehnjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in der Turn- und Sportbewegung oder
- c) in wenigstens fünfjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in der Turn- und Sportbewegung bei Vorgeschlagenen unter 27 Jahren.

**1.3**

Mit der Sportplakette wird nur ausgezeichnet,

- a) wer im Land Nordrhein-Westfalen seinen ständigen Wohnsitz hat,
- b) wer zwar in einem anderen Bundesland wohnt, aber seine anzuerkennenden Verdienste innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworben hat und
- c) wer nach seinem allgemeinen Verhalten einer staatlichen Ehrung würdig ist.

**2****Verfahren****2.1**

Die Sportplakette wird namens der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen von der Ministerpräsidentin beziehungsweise dem Ministerpräsidenten verliehen.

**2.2**

Vorschlagsberechtigt sind:

- a) der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. für seinen Bereich,
- b) die Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. für ihren Bereich und für die Mitglieder ihrer Vereine,
- c) die Bezirksregierungen für solche Personen, die keiner Mitgliederorganisation des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. angehören und
- d) die Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen für die in Nummer 1.2 Buchstabe c genannten Personen.

**2.3**

Die Vorschläge sind der für Sport zuständigen obersten Landesbehörde bis zum 31. März eines jeden Jahres zuzuleiten.

**2.4**

Bei der für Sport zuständigen obersten Landesbehörde wird ein Auswahlausschuss eingerichtet, der aus drei Mitgliedern besteht, die von der für Sport zuständigen obersten Landesbehörde berufen werden. Die für Sport zuständige oberste Landesbehörde bestimmt den Vorsitzenden des Auswahlausschusses.

**2.5**

Der Auswahlausschuss hat die Aufgabe, die Vorschläge zu prüfen und eine Empfehlung abzugeben, welche Vorgeschlagenen in erster Linie für die Verleihung der Sportplakette in Frage kommen.

**2.6**

Die für Sport zuständige oberste Landesbehörde legt die Vorschläge mit der Empfehlung des Auswahlausschusses und mit seiner Stellungnahme jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zur Entscheidung vor.

**2.7**

Die Sportplakette wird mit einer vom Ministerpräsidenten unterschriebenen Verleihungsurkunde durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten oder die für Sport zuständige Ministerin beziehungsweise den für Sport zuständigen Minister überreicht.

**3****Ausgestaltung der Sportplakette**

Die Sportplakette besteht aus einer kreisrunden silbernen Medaille. Sie hat einen Durchmesser von 10,5 Zentimeter. Sie zeigt in der Mitte das Bild eines Stadions mit sechs Laufbahnen und zwei stilisierte Lorbeerzweige. Auf der Rückseite zeigt sie das Landeswappen mit der Umschrift „Für hervorragende Verdienste um den Sport. Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen“.

**4****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministerpräsidenten über die Sportplakette des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 1959 (MBl. NRW. S. 2777), der zuletzt durch Erlass vom 6. Dezember 1995 (MBl. NRW. 1996 S. 202) geändert worden ist, außer Kraft.

– MBl. NRW. 2025 S. 398

203207

**Zweite Änderung  
der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur  
Trennungschädigungsverordnung**Runderlass  
des Ministeriums der Finanzen  
AufS 0023-8 – IV A 2

Vom 21. Februar 2025

**1**

Nummer 4.5.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Trennungschädigungsverordnung vom 16. Mai 2022 (MBl. NRW. S. 410a, ber. S. 570), die durch Runderlass vom 20. Oktober 2023 (MBl. NRW. S. 1287) geändert worden sind, wird wie folgt gefasst:

**„4.5.2**

Der Zeitraum von 14 Tagen schließt den Anreisetag und je nach Dauer der Maßnahme auch den Abreisetag ein. Für die Nichtgewährung des Verpflegungszuschusses aufgrund einer unentgeltlich zur Verfügung gestellten Mahlzeit am An- beziehungsweise Abreisetag ist es unerheblich, welche oder wie viele Mahlzeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.“

**2**

Dieser Runderlass tritt am 1. April 2025 in Kraft.

– MBl. NRW. 2025 S. 398

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Neuss, den 25. Februar 2025

Dr. Ralf Hausweiler  
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2025 S. 399

**2123**

### **Erste Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 7. Dezember 2024

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2024 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, die folgende Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 12. Juni 2021 (MBl. NRW. S. 752) beschlossen:

**Artikel I**

Die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird wie folgt geändert:

Die Beitragstabelle (Anlage zur Beitragsordnung) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 werden die Angabe „1.584,00 €“ durch die Angabe „1.536,00 EUR“ und die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „128,00 EUR“ ersetzt.
2. In Ziffer 2.1 werden die Angabe „924,00 €“ durch die Angabe „900,00 EUR“ und die Angabe „77,00 €“ durch die Angabe „75,00 EUR“ ersetzt.
3. In Ziffer 2.2 werden die Angabe „636,00 €“ durch die Angabe „612,00 EUR“ und die Angabe „53,00 €“ durch die Angabe „51,00 EUR“ ersetzt.
4. In Ziffer 2.3 werden die Angabe „564,00 €“ durch die Angabe „552,00 EUR“ und die Angabe „47,00 €“ durch die Angabe „46,00 EUR“ ersetzt.
5. In Ziffer 2.4 werden die Angabe „492,00 €“ durch die Angabe „480,00 EUR“ und die Angabe „41,00 €“ durch die Angabe „40,00 EUR“ ersetzt.
6. In Ziffer 3 werden die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „114,00 EUR“ und die Angabe „10,00 €“ durch die Angabe „9,50 EUR“ ersetzt.

**Artikel II**

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein tritt am 1. April 2025 Kraft.

Ausgefertigt.

Neuss, den 18. Dezember 2024

Dr. Ralf Hausweiler  
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 18. Februar 2025

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
H a m m

**II.****Landespersonalausschuss NRW**

### **Zweite Änderung der Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2025**

Bekanntmachung  
der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW  
24-21.42.12.05

Vom 26. Februar 2025

Der mit Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW „Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2025“ vom 8. August 2024 (MBl. NRW. S. 917) veröffentlichte Sitzungstermin für die 14. Sitzung des Landespersonalausschusses NRW wird wie folgt neu festgelegt:

„14. Sitzung: Mittwoch, 19. November 2025  
Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 22. Oktober 2025“

– MBl. NRW. 2025 S. 399

**Einzelpreis dieser Nummer 1,90 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH &amp; Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177–3569